

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan, Hans-Michael Goldmann, Dr. Edmund Peter Geisen, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Konrad Schily, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes

A. Problem

Das Gentechnikgesetz (GenTG) ist politisch umstritten. Während weltweit auf mehr als 90 Mio. ha gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden, verhindern die restriktiven Regelungen des GenTG insbesondere zur Haftung, zum Inverkehrbringen und zum Standortregister einen großflächigeren Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen in Deutschland, obwohl dies aus umwelt- und agrarpolitischen Gründen sinnvoll wäre. Gleichzeitig bewirkt die gesetzlich verursachte Zurückhaltung beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen, dass die Entwicklung innovativer neuer Sorten in Deutschland sich verzögert oder überhaupt nicht erfolgt. Zur Beseitigung dieser gesetzlichen Hemmnisse ist eine grundlegende Korrektur des GenTG erforderlich.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes beinhaltet die notwendigen Änderungen, die einen verantwortbaren Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen in Deutschland ermöglichen. Dabei handelt es sich insbesondere um innovationsfreundliche Änderungen zur Haftung, zum Inverkehrbringen und zum Standortregister. Dadurch erhalten Landwirtschaft, Pflanzenzuchtunternehmen, Wirtschaft und Forschung die notwendige Verlässlichkeit und Planungssicherheit zum Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen. Der Wirtschafts- und Forschungsstandort Deutschland wird durch die Nutzung dieser Zukunftstechnologie gestärkt und hochqualifizierte Arbeitsplätze werden gesichert und neue können geschaffen werden. Von gen-

technisch verbesserten Pflanzen, die z. B. als nachwachsende Rohstoffe genutzt werden, profitieren Verbraucher und Landwirte.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gentechnikgesetzes

Das Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2006 (BGBl. I S. 534), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 werden die Wörter „unter Berücksichtigung ethischer Werte,“ gestrichen.
2. Die §§ 4 bis 5a werden durch die folgenden §§ 4 und 5 ersetzt:

„§ 4

Kommission für die Biologische Sicherheit

(1) Unter der Bezeichnung „Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit“ (Kommission) wird bei der zuständigen Bundesoberbehörde eine Sachverständigenkommission eingerichtet. Die Kommission setzt sich zusammen aus:

1. elf Sachverständigen, die über besondere und möglichst auch internationale Erfahrungen in den Bereichen der Mikrobiologie, Zellbiologie, Virologie, Genetik, Hygiene, Ökologie, Sicherheitstechnik, Ernährungsphysiologie im Humanbereich, Ernährungsphysiologie im Tierbereich, Pflanzenzüchtung und Tierzucht verfügen; von diesen müssen mindestens sieben auf dem Gebiet der Neukombination von Nukleinsäuren arbeiten;
2. je einer sachkundigen Person aus den Bereichen des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes, des Verbraucherschutzes und der forschungsfördernden Organisationen sowie drei sachkundigen Personen aus den betroffenen Wirtschaftsbereichen.

Für jedes Mitglied der Kommission ist aus demselben Bereich ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. Soweit es zur sachgerechten Erledigung der Aufgaben erforderlich ist, können nach Anhörung der Kommission in einzelnen Bereichen bis zu zwei Sachverständige als zusätzliche stellvertretende Mitglieder berufen werden.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Bildung und Forschung, für Wirtschaft und Technologie, für Gesundheit sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Kommission berichtet jährlich der Öffentlichkeit in allgemeiner Weise über ihre Arbeit.

(5) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Bildung und Forschung, für Wirtschaft und Technologie, für Gesundheit sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Berufung und das Verfahren der Kommission, die Heranziehung externer Sachverständiger sowie die Zusammenarbeit der Kommission mit den für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Behörden zu regeln. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch bestimmt werden, dass die Berufungsentscheidung nach Absatz 2 im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden zu treffen ist.

§ 5

Aufgaben der Kommission

(1) Die Kommission prüft und bewertet sicherheitsrelevante Fragen nach den Vorschriften dieses Gesetzes, gibt hierzu Empfehlungen und berät die Bundesregierung und die Länder in sicherheitsrelevanten Fragen zur Gentechnik. Bei ihren Empfehlungen soll die Kommission auch den Stand der internationalen Entwicklung auf dem Gebiet der gentechnischen Sicherheit angemessen berücksichtigen. Die Kommission veröffentlicht allgemeine Stellungnahmen zu häufig durchgeführten gentechnischen Arbeiten mit den jeweils zugrunde liegenden Kriterien der Vergleichbarkeit im Bundesanzeiger.

(2) Die Kommission gibt Stellungnahmen im Rahmen der nach § 28b Abs. 2 von der zuständigen Bundesoberbehörde zu veröffentlichenden Grundsätze zur Sicherung der Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen ab.“

3. In § 6 Abs. 3 werden die Wörter „der Ausschüsse nach § 5 und § 5a“ durch die Wörter „der Kommission nach § 4“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Ausschusses nach § 5“ durch die Wörter „der Kommission nach § 4“ ersetzt.
5. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Errichtung und der Betrieb gentechnischer Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten

1. der Sicherheitsstufe 1 oder
2. der Sicherheitsstufe 2

durchgeführt werden sollen, und die vorgesehenen erstmaligen gentechnischen Arbeiten sind von dem Betreiber der zuständigen Behörde vor dem beabsichtigten Beginn der Errichtung oder, soweit die Anlage bereits errichtet ist, vor dem beabsichtigten Beginn des Betriebs im Falle der Nummer 1 anzuzeigen und im Falle der Nummer 2 anzumelden. Abweichend hiervon kann der Betreiber einer Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, eine Anlagengenehmigung entsprechend Absatz 1 Satz 2 beantragen.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden
 - aa) in Satz 1 die Wörter „von dem Ausschuss nach § 5“ durch die Wörter „von der Kommission nach § 4“ und
 - bb) in Satz 3 die Wörter „des Ausschusses nach § 5“ durch die Wörter „der Kommission nach § 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden
 - aa) in Satz 2 die Wörter „von dem Ausschuss nach § 5“ durch die Wörter „von der Kommission nach § 4“ und
 - bb) in Satz 3 die Wörter „des Ausschusses nach § 5“ durch die Wörter „der Kommission nach § 4“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 werden
 - aa) in Satz 1 die Wörter „des Ausschusses nach § 5“ durch die Wörter „der Kommission nach § 4“ und
 - bb) in Satz 2 die Wörter „Der Ausschuss nach § 5“ durch die Wörter „Der Kommission nach § 4“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Die zuständige Behörde kann der Kommission nach § 4 für die Abgabe ihrer nach den vorstehenden Vorschriften erforderlichen Stellungnahmen eine Frist setzen, soweit dies nach Art und Umfang des zu beurteilenden Sachverhaltes angezeigt ist.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Bei Anzeige einer Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden sollen, sind die Unterlagen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 vorzulegen.“
- b) In Absatz 4 werden
 - aa) in Satz 1 die Wörter „des Ausschusses nach § 5“ durch die Wörter „der Kommission nach § 4“ und
 - bb) in Satz 2 die Wörter „Der Ausschuss nach § 5“ durch die Wörter „Der Kommission nach § 4“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Betreiber kann mit der Errichtung und dem Betrieb der gentechnischen Anlage und mit der Durchführung der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten im Falle

 1. der Sicherheitsstufe 1 sofort,
 2. der Sicherheitsstufe 2 nach 45 Tagen und
 3. von weiteren Arbeiten in der Sicherheitsstufe 2 nach § 9 Abs. 2 Satz 1 sofort

nach Eingang der Anzeige oder Anmeldung bei der zuständigen Behörde oder im Falle der Anmeldung mit deren Zustimmung auch früher beginnen. Der

Ablauf der Frist gilt im Falle der Anmeldung als Zustimmung zur Errichtung und zum Betrieb der gentechnischen Anlage und zur Durchführung der gentechnischen Arbeiten. Die Frist ruht, solange die Behörde die Ergänzung der Unterlagen abwartet oder bis die erforderliche Stellungnahme der Kommission zur sicherheitstechnischen Einstufung der vorgesehenen gentechnischen Arbeit und zu den erforderlichen sicherheitstechnischen Maßnahmen vorliegt.“

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die zuständige Behörde kann die Durchführung der angezeigten oder angemeldeten gentechnischen Arbeiten untersagen, wenn im Falle

1. der Anzeige die in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder
2. der Anmeldung die in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Anforderungen nicht oder nicht mehr eingehalten werden. Die Entscheidung bedarf der Schriftform.“

8. Nach § 14 Abs. 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Einer Genehmigung für ein Inverkehrbringen bedarf nicht, wer Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, in den Verkehr bringt, soweit deren Gehalt an gentechnisch veränderten Organismen

1. auf eine genehmigte Freisetzung zurückzuführen und
2. nur zufälliger Natur oder technisch nicht zu vermeiden ist.“

9. Dem § 15 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die zuständige Bundesoberbehörde fordert den Antragsteller unter Angabe von Gründen unverzüglich auf, innerhalb einer angemessenen Frist weitere Angaben zu machen oder Unterlagen vorzulegen, soweit dies zum Nachweis des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich ist.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4 und 4a ersetzt:

„(4) Die Entscheidung über eine Freisetzung ergeht im Benehmen mit dem Umweltbundesamt, dem Robert Koch-Institut und der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft sowie, soweit gentechnisch veränderte Wirbeltiere oder gentechnisch veränderte Mikroorganismen, die an Wirbeltieren angewendet werden, betroffen sind, auch im Benehmen mit dem Friedrich-Loeffler-Institut. Vor der Erteilung einer Genehmigung für eine Freisetzung ist eine Stellungnahme der zuständigen Landesbehörde einzuholen.

(4a) Die Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung der Genehmigung für ein Inverkehrbringen einschließlich der Abgabe von Bewertungsberichten und von Stellungnahmen zu Bewertungsberichten zuständiger Behörden anderer Mit-

- gliedstaaten ergeht im Benehmen mit dem Umweltbundesamt, dem Robert Koch-Institut, dem Bundesinstitut für Risikobewertung und der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft sowie, soweit gentechnisch veränderte Wirbeltiere oder gentechnisch veränderte Mikroorganismen, die an Wirbeltieren angewendet werden, betroffen sind, auch im Benehmen mit dem Friedrich-Loeffler-Institut.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Ausschuss nach § 5a“ durch die Wörter „der Kommission nach § 4“ ersetzt.
11. § 16a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen ist von demjenigen, der die Fläche bewirtschaftet, spätestens einen Monat vor dem Anbau der zuständigen Bundesoberbehörde mitzuteilen. Die Mitteilung umfasst folgende Angaben:
1. die Bezeichnung und den spezifischen Erkennungsmarker des gentechnisch veränderten Organismus,
 2. seine gentechnisch veränderten Eigenschaften,
 3. den Namen und die Anschrift desjenigen, der die Fläche bewirtschaftet,
 4. das Grundstück des Anbaus sowie die Größe der Anbaufläche.
- Änderungen in den Angaben sind unverzüglich mitzuteilen. Wurde die Mitteilung nach Satz 1 unverschuldet versäumt, ist sie unverzüglich nachzuholen. Satz 1 gilt nicht für
1. den Anbau nicht gentechnisch veränderter Kulturpflanzen mit einem zufälligen oder technisch nicht zu vermeidenden unwesentlichen Gehalt an zum Anbau zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen,
 2. den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen im Rahmen der Registerprüfung und der Wertprüfung im Rahmen der saatgutverkehrsrechtlichen Sortenzulassung oder anderer behördlicher Anbaumaßnahmen zum Zwecke der Sortenerprobung.“
- b) Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. die Postleitzahl und den Namen der Gemeinde der Freisetzung oder des Anbaus.“
- c) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „glaubhaft macht“ die Wörter „dass diese Daten zur Verfolgung eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses erforderlich sind“ eingefügt.
12. § 17a Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. Zusammenfassungen der Risikobewertung oder der Beurteilung der vorhersehbaren Wirkungen, insbesondere schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt.“
13. § 21 Abs. 5 und 5a wird durch folgenden Absatz 5 ersetzt:
- „(5) Der Betreiber hat der jeweils zuständigen Behörde unverzüglich jedes Vorkommnis mitzuteilen, das nicht dem erwarteten Verlauf der gentechnischen Arbeit oder der Freisetzung oder des Inverkehrbringens entspricht und bei dem eine Gefährdung der in § 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsgüter besteht. Dabei sind alle für die Sicherheitsbewertung notwendigen Informationen sowie geplante oder getroffene Notfallmaßnahmen mitzuteilen.“
14. § 28 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die zuständigen Behörden unterrichten die zuständige Bundesoberbehörde umgehend über
1. die im Vollzug des Gesetzes getroffenen Entscheidungen,
 2. Erkenntnisse, die Auswirkungen auf die in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter und Belange haben können,
 3. Zuwiderhandlungen oder den Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, gegen Genehmigungen und Auflagen sowie gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.“
15. In § 28b Abs. 1 und § 30 Abs. 1, 2 und 5 werden jeweils die Wörter „der Ausschüsse nach den §§ 5 und 5a“ durch die Wörter „der Kommission nach § 4“ ersetzt.
16. In § 29 Abs. 1 werden
- a) in Satz 1 die Wörter „Auswirkungen auf die in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Rechtsgüter und Belange“ durch die Wörter „Auswirkungen auf die in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter“ und
 - b) in Satz 2 die Wörter „des Ausschusses nach § 5“ durch die Wörter „der Kommission nach § 4“ ersetzt.
17. § 36a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden
 - aa) im einleitenden Satzteil das Wort „insbesondere“ gestrichen,
 - bb) in Nummer 2 das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt und
 - cc) die Nummer 3 gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
18. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „anmeldet“ durch die Wörter „anzeigt oder anmeldet“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 3, 4, 5 und 7 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Euro geahndet werden.“

19. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 wird die Angabe „31. Dezember 2006“ durch die Angabe „31. Dezember 2008“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 werden die Wörter „und der Ausschüsse nach den §§ 5 und 5a werden deren jeweiligen Aufgaben“ durch die Wörter „werden deren Aufgaben“ ersetzt.
- c) Absatz 9 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll an die erfolgreiche Politik zur Förderung der Grünen Gentechnik in den neunziger Jahren angeknüpft werden. Seinerzeit wurde mit verschiedenen Programmen die Erforschung z. B. des Genoms von Kulturpflanzen und der Auswirkungen des Anbaus transgener Pflanzen auf Natur und Umwelt mit staatlicher Förderung angestoßen. Die entsprechenden Forschungsvorhaben wurden und werden durch Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie in Verbünden zwischen der Wissenschaft und der Wirtschaft bearbeitet. In besonderer Weise ist es dem BioRegio-Wettbewerb mit seinen Nachfolgeprogrammen gelungen, Forschungen in der Gentechnik und Unternehmensgründungen zu initiieren und privates Kapital zu mobilisieren. Schließlich haben die Grundlagenforschung an deutschen Universitäten und Forschungseinrichtungen und die anwendungsbezogene Forschung in Unternehmen bedeutende Beiträge zur Weiterentwicklung gentechnischer Methoden ermöglicht. Das hat zur Entwicklung wichtiger, bei der Züchtung verwendeter Konstrukte, beigetragen. Während bei der Roten Gentechnik der internationale Anschluss gelungen ist, gilt dies nicht für die Anwendung der Grünen Gentechnik und den Anbau transgener Pflanzen in Deutschland. Deutschland droht den Ausschluss an die internationale Forschung im Bereich der Grünen Gentechnik zu verlieren. Durch die innovationsfreundliche Korrektur des GenTG kann diese Entwicklung verhindert werden. Die dazu notwendigen Korrekturen insbesondere zur Haftung, zum Inverkehrbringen und zum Standortregister werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf konkretisiert. Die Hightechstrategie der Bundesregierung sieht in der Grünen Biotechnologie große Zukunftschancen und beinhaltet ebenfalls die Forderung zur Korrektur des GenTG.

Die Bundeskanzlerin hat in ihrer ersten Regierungserklärung vom 30. November 2005 an diese erfolgreiche Politik zur Förderung der Grünen Gentechnik in Deutschland erinnert und eine Überarbeitung des Regelwerks für die Grüne Gentechnik in Aussicht gestellt. Dennoch liegt eine entsprechende Gesetzesinitiative der Bundesregierung zur Korrektur des GenTG bis heute nicht vor. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen so gestaltet werden, dass die Vorteile gentechnischer Züchtung in Deutschland angewendet und das vorhandene Wissen von Unternehmen genutzt und weiterentwickelt werden können. Es ist nicht sinnvoll, die Forschung in diesem innovativen Feld zu fördern und die Anwendung der geförderten Forschungsergebnisse durch eine restriktive Gesetzgebung zu verhindern. Die Rahmenbedingungen für die Grüne Gentechnik müssen die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher angemessen berücksichtigen, den Produzenten in der Land- und Ernährungswirtschaft Planungssicherheit gewährleisten und Innovationen in Deutschland ermöglichen. Die umfangreichen Zulassungsverfahren für genetisch veränderte Kulturpflanzen sichern die Unbedenklichkeit der aus ihnen hergestellten Nahrungs- und Futtermittel. Der Anbau genetisch veränderter Kulturpflanzen bedeutet keine durch das Züchtungsverfahren bedingte Belastung der Natur. Die Organisation

der Koexistenz gewährleistet den Erhalt der Wahlfreiheit für die Verbraucherinnen und Verbraucher und sichert den Betrieben des Ökolandbaus ihren durch die bisherigen Vorschriften notwendigen Verzicht auf die Nutzung gentechnisch veränderter Pflanzen. Verbraucherinnen und Verbraucher haben Anspruch auf eine möglichst vollständige Information über die Inhaltsstoffe der von ihnen gekauften Nahrungsmittel. Dazu gehören die Angaben über Gehalte von Bestandteilen von genetisch veränderten Pflanzen, die den von der EU vorgegebenen Schwellenwert von 0,9 Prozent überschreiten. Die Kennzeichnungspflicht und die Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit dienen der Verbraucherinformation und sind Voraussetzung für die Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die Potenziale der Grünen Gentechnik sind vielfältig und werden weltweit seit zehn Jahren auf inzwischen mehr als 90 Mio. Hektar genutzt. Die Grüne Gentechnik vergrößert die Auswahl an Genen, die für die Züchtung von Kulturpflanzen zur Verfügung stehen. Dadurch können Kulturpflanzen für verschiedene Verwendungen optimiert werden. Damit ergeben sich für verschiedene Lebensbereiche Vorteile: z. B. für die gesundheitliche Situation von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch Verbesserungen der Nahrungsmittel, für Landwirte durch eine Optimierung der Produktionsmittel und geringere Kosten bei der Nahrungsmittelproduktion, für die Umwelt durch Minderung von Umweltbelastungen. Weiterhin sind nachhaltige Wirtschaftsweisen durch die Optimierung nachwachsender Rohstoffe für die industrielle Produktion greifbar. Über die Einführung neuer technischer Methoden und den daraus entwickelten Produkten entscheidet der Markt. Das gilt auch für Produkte der Grünen Gentechnik. Daher sind die Umfragen zur Akzeptanz der Grünen Gentechnik keine Leitlinie für die Politik sondern für Produzenten, d. h. für die Land- und Ernährungswirtschaft. In Umfragen werden Vorbehalte gegen die Grüne Gentechnik zum Ausdruck gebracht. Doch es weiß niemand, wie sich die Menschen tatsächlich verhalten werden, wenn echte Wahlfreiheit gegeben ist. Transgene Pflanzen, die für die Verwertung als nachwachsende Rohstoffe gezüchtet werden, haben besondere Vorteile in der Verwendung als Rohstoffe für die industrielle Verwertung und genießen eine hohe Wertschätzung in der Bevölkerung.

B. Einzelbegründung

Zu Nummer 1 (§ 1 Nr. 1)

Auf die Nennung des Begriffs „ethischer Werte“ (aktuelles GenTG) sollte verzichtet werden, da damit keine konkreten Regelungs- und Rechtsfolgen im Gesetz verbunden sind.

Zu Nummer 2 (§ 4 Kommission für die Biologische Sicherheit, § 5 Aufgaben der Kommission)

Mit der Änderung der §§ 4 und 5 sowie der Streichung von § 5a wird die Aufteilung der Kommission für die Biologische Sicherheit in zwei unabhängige Ausschüsse aufgehoben. Die Regelung dient der Vermeidung eines erhöhten Kosten- und Verwaltungsaufwandes. Durch die Erweite-

rung der Bereiche Ernährungsphysiologie im Human- und Tierbereich sowie Tier- und Pflanzenzucht wird der wachsenden Bedeutung dieser Bereiche Rechnung getragen. Da ein Sachverständiger aus dem Bereich der Pflanzenzüchtung Wechselwirkungen (z. B. Auskreuzungen) von Kulturpflanzen mit verwandten heimischen Arten und das Auswilderungspotenzial transgener Kulturpflanzen beurteilen kann, ist die Hinzuziehung eines zweiten Sachverständigen aus dem Bereich der Ökologie nicht erforderlich. Im Übrigen entsprechen die §§ 4 und 5 dem derzeit geltenden Recht.

Eine sachkundige Person aus dem Bereich der Gewerkschaften erscheint nicht erforderlich, da die entsprechenden Belange der Arbeitnehmer bereits durch eine sachkundige Person aus dem Bereich des Arbeitsschutzes vertreten werden. Die in § 2 genannten drei sachkundigen Personen sollten jeweils aus den Bereichen Landwirtschaft, Züchtungswirtschaft und Biotechnologie/chemisch-pharmazeutische Industrie stammen.

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 3)

Folgeänderung zur Änderung der §§ 4 und 5 des Gentechnikgesetzes.

Zu Nummer 4 (§ 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2)

Folgeänderung zur Änderung der §§ 4 und 5 des Gentechnikgesetzes.

Zu Nummer 5 (§ 8 Abs. 2)

Bei gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 sind die Unterlagen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 hinreichend, da bei diesen Arbeiten nach dem Stand der Wissenschaft nicht von einem Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen ist.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Zu den Buchstaben a, b und c (Absätze 5, 6 und 7)

Folgeänderungen zur Änderung der §§ 4 und 5 des Gentechnikgesetzes.

Zu Buchstabe d (Absatz 7a)

Die Regelung hat das Ziel, die gesetzlichen Verfahrensfristen nicht über Gebühr zu verlängern. Dieses Ziel wird nicht erreicht, wenn die Behörde die Frist nach Absatz 6 ruhen lassen kann, solange die Stellungnahme der Kommission nicht vorliegt. Denn in diesem Fall führt das Überschreiten der 30-Tage-Frist zu einer Verlängerung des Entscheidungsverfahrens, ohne dass sich der Antragsteller dagegen zur Wehr setzen könnte.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 1)

Bei gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 sind die Unterlagen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 hinreichend, da bei diesen Arbeiten nach dem Stand der Wissenschaft nicht von einem Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 1 und 2)

Folgeänderung zur Änderung der §§ 4 und 5 des Gentechnikgesetzes.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Die Änderungen in den Absätzen 4 und 5 haben zum Ziel, die gesetzlichen Verfahrensfristen nicht über Gebühr zu verlängern. Dieses Ziel wird aber nicht erreicht, wenn die Behörde die Frist in Absatz 5 ruhen lassen kann, solange eine Stellungnahme der Kommission nicht vorliegt. Denn in diesem Fall führt das Überschreiten der 30-Tage-Frist zu einer Verlängerung des Entscheidungsverfahrens, ohne dass sich der Anmelder dagegen zur Wehr setzen könnte. Daher hat die Behörde den Anmelder innerhalb der Frist von 45 Tagen zu bescheiden, auch wenn eine Stellungnahme der Kommission nicht rechtzeitig vorliegt. Umgekehrt ist eine Stellungnahme nur dann von der zuständigen Behörde zu berücksichtigen, wenn sie rechtzeitig abgegeben ist. Auch darf dem Anmelder mit Blick auf den Inhalt der Genehmigungsentscheidung kein Nachteil daraus erwachsen, dass eine Stellungnahme der Kommission nicht rechtzeitig ergeht.

Zu Buchstabe d (Absatz 7)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der oben unter Buchstabe a vorgeschlagenen Änderung zu Absatz 2 Satz 1. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und der Zuständigkeitsklarheit sollten Belange des Arbeitsschutzes in dem Untersagungsverfahren nach Absatz 7 keine Rolle spielen.

Zu Nummer 8 (§ 14 Abs. 1b)

Der neue § 14 Abs. 1b ist zwingend erforderlich, um Sicherheit für Forschung und Produktentwicklung zu gewährleisten. Die Richtlinie 2001/18/EG, kurz Freisetzungsrichtlinie, verlangt die Durchführung von Freisetzungsversuchen als Voraussetzung für die Zulassung. Auskreuzungen aus Freisetzungen zu Forschungszwecken stellen kein Inverkehrbringen im Sinne des Gesetzes dar. Die Abgabe von Produkten, die unbeabsichtigt Einträge aus Freisetzungen enthalten, stellt ebenfalls kein Inverkehrbringen dar.

Eine gentechnische Veränderung kann auch durch Kreuzung, natürliche Rekombination oder andere Arten der Vermehrung übertragen werden. Eine derartige Übertragung führt aber nur dann zur Entstehung eines gentechnisch veränderten Organismus, wenn die Übertragung absichtlich bewirkt wird, also das Ergebnis einer Herstellung ist. Die gentechnische Veränderung muss also das Ergebnis eines finalen menschlichen Steuerungsprozesses sein. Diese Anforderung ist insbesondere bei zufälligen Auskreuzungen, z. B. im Wege natürlicher Bestäubung, nicht erfüllt.

Zu Nummer 9 (§ 15 Abs. 5)

Die Bestimmung entspricht insoweit den Artikeln 6, 13 Abs. 1 Satz 3 und 14 Abs. 4 der Richtlinie 2001/18/EG, als die Behörde einer Begründungslast bei der Anforderung weiterer Angaben unterliegt. Die Vorlage von Proben ist jedoch dort nicht vorgesehen und vor diesem Hintergrund auch im nationalen Recht entbehrlich.

Zu Nummer 10 (§ 16)**Zu Buchstabe a (Absätze 4 und 4a)**

Durch die beabsichtigte Änderung der Absätze 4 und 4a wird eine Verfahrensvereinfachung zu Entscheidungen über eine Freisetzung erreicht. In der Vergangenheit hat sich die Beteiligung des Bundesamtes für Naturschutz nicht bewährt und Entscheidungen unnötig verzögert und erschwert. Zukünftig ist das Benehmen mit dem Umweltbundesamt herzustellen, das über die notwendige Kompetenz und Erfahrung verfügt. Damit gewährleistet die Beteiligung des Umweltbundesamtes eine fachliche Bewertung möglicher Risiken.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Satz 1)

Folgeänderung zur Änderung der §§ 4 und 5 des Gentechnikgesetzes.

Zu Nummer 11 (§ 16a)**Zu Buchstabe a (Absatz 3)**

Das Standortregister für verkehrszugelassene gentechnisch veränderte Organismen (GVO) dient nach Maßgabe der EG-Richtlinie 2001/18/EG (dort Artikel 31 Abs. 3 Buchstabe b) vornehmlich der Überwachung etwaiger Auswirkungen des GMO auf die Umwelt (sog. Monitoring). Die Durchführung von Monitoringmaßnahmen bedarf keiner Meldung vor Beginn des Anbaus. Die Meldefrist sollte daher gänzlich entfallen. Hilfsweise muss diese Frist jedenfalls auf ein praxistaugliches Maß (einen Monat) verkürzt werden, um den Anbau nicht unnötig zu erschweren und die Gefahr der Feldzerstörung zu vermindern.

Erfahrungsgemäß hat das Standortregister in der Vergangenheit zu erheblichen Erschwernissen im Sortenzulassungsverfahren von gentechnisch veränderten Sorten geführt. Der Anbau von GMO im Rahmen des Sortenzulassungsverfahrens und anderer behördlicher Anbau zum Zwecke der Sortenerprobung bedarf keiner Erfassung im Standortregister. Hierbei handelt es sich um kleinteilige, parzellierte Anbaumaßnahmen auf Versuchsfeldern, von denen keine Auswirkungen auf die Nachbarschaft ausgehen können. Die Beobachtung der Auswirkungen auf die Umwelt ist schon dadurch sichergestellt, dass es sich um Versuchsanbau handelt, der unter einer umfassenden behördlichen Überwachung des Bundessortenamtes oder der zuständigen Länderdienststellen stattfindet.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 1 Nr. 3)

Die Angabe der Gemarkung ermöglicht in vielen Fällen die Identifizierung des Grundstücks bereits aus den allgemein zugänglichen Angaben und ist damit angesichts der Zweckrichtung der Bestimmungen über das Standortregister unverhältnismäßig. Diesen Zwecken wird genügt, wenn die Angabe der Postleitzahl erfolgt.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Eine Auskunft über personenbezogene Daten kann nur beantragen, wer in seinen eigenen wirtschaftlichen Belangen erheblich betroffen ist. Interessen ideeller bzw. politischer Art oder mögliche Bagatelbeeinträchtigungen reichen zur Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses nicht aus.

Im Übrigen muss die Kenntnis der personenbezogenen Daten erforderlich sein, um das berechtigte Interesse verfolgen zu können. Ansonsten wäre die Regelung wegen der damit verbundenen Eingriffe in die Grundrechte der GVO-Verwender unverhältnismäßig.

Zu Nummer 12 (§ 17a Abs. 2 Nr. 6)

Die gegenwärtige Regelung ist mit Blick auf die grundrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen zu weitgehend. Eine Zusammenfassung der Risikobewertung oder Beurteilung der vorhersehbaren Wirkungen ist ausreichend, auch mit Blick auf die europarechtlichen Anforderungen des Artikels 25 Abs. 4 dritter Spiegelstrich der Richtlinie 2001/18/EG. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an der vergleichbaren Bestimmung des § 18c Abs. 2 Nr. 4 des Pflanzenschutzgesetzes.

Zu Nummer 13 (§ 21 Abs. 5)

Die Unterrichtungspflicht ist nur dann verhältnismäßig, wenn tatsächlich eine Gefährdung der in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter besteht. Ansonsten wäre jedes der in § 21 Abs. 5 genannten Vorkommnisse automatisch mitteilungs-pflichtig, was einen zu weit gehenden Eingriff in die Betriebsführung der betroffenen Unternehmen mit sich bringen würde. Die Mitteilungspflicht sollte nicht auf die Koexistenz ausgedehnt werden. Eine Mitwirkung der Betreiber findet bereits bei der Erstellung der Koexistenzgrundsätze statt. Weitergehende Mitteilungspflichten hinsichtlich der Koexistenz sind in der Richtlinie 2001/18/EG nicht vorgesehen. Zumindest müsste die Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit Freisetzungen entfallen, weil Freisetzungen in den Bereich der Forschung fallen, während die Koexistenz den gewerblichen Anbau betrifft. Beide Bereiche sind strikt voneinander zu trennen.

Zu Nummer 14 (§ 28 Abs. 1)

Folgeänderung zur Änderung des § 1 des Gentechnikgesetzes.

Zu Nummer 15 (§ 28b Abs. 1 und § 30 Abs. 1, 2 und 5)

Folgeänderung zur Änderung der §§ 4 und 5 des Gentechnikgesetzes.

Zu Nummer 16 (§ 29 Abs. 1)**Zu Buchstabe a (Satz 1)**

Folgeänderung zur Änderung des § 1 des Gentechnikgesetzes.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Folgeänderung zur Änderung der §§ 4 und 5 des Gentechnikgesetzes.

Zu Nummer 17 (§ 36a)

Im einleitenden Satzteil sollte das Wort „insbesondere“ gestrichen werden. Es verursacht Rechtsunsicherheit, da weder für den Landwirt, der gentechnisch veränderte Pflanzen anbaut, noch den Landwirt, der darauf verzichten will, klar

ist, wann genau der Haftungsfall eintritt. Die EU-Kennzeichnungsrichtlinie schreibt vor, dass nur bei einem Gehalt ab 0,9 Prozent an zufällig beigemengten GVO eine Kennzeichnung zwingend erforderlich ist. Die Beimengung von GVO, die eine Kennzeichnung erfordert, ist gleichzeitig der Wert, der der auch gegebenenfalls bei finanziellen Verlusten das Eintreten der Haftung erforderlich macht. Außerdem ist die Nummer 3 zu streichen, da sie die Rechtsunsicherheit für den Anbau von GVO erheblich erhöht und ein Einfallstor für nahezu beliebige Verschärfungen des Haftungsrisikos darstellt. Insbesondere droht die Gefahr, dass auf europäischer oder nationaler Ebene für bestimmte Produktionsweisen sehr niedrige Grenzwerte oder Nulltoleranzen eingeführt werden. Im Übrigen verstößt es gegen das Gleichbehandlungsgebot, eine Kennzeichnungspflicht (Überschreitung des Schwellenwertes von 0,9 Prozent) haftungsrechtlich ebenso zu behandeln wie den Wegfall einer Kennzeichnungsmöglichkeit, von der sich der Verwender wirtschaftliche Vorteile erhofft und deren Erhalt vornehmlich in der Eigenverantwortung des Verwenders liegt.

Zu Nummer 18 (§ 38)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 4)

Folgeänderung zur Änderung des § 8 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Eine entsprechende Änderung der Bußgeldvorschriften ist zur Angleichung an andere gesetzliche Bestimmungen wie z. B. im Lebensmittelrecht erforderlich und wegen der bislang nicht festzustellenden negativen Auswirkungen von gentechnisch veränderten Pflanzen auf die Gesundheit von Menschen und Umwelt gerechtfertigt.

Berlin, den 29. Januar 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

